

Gebührensatzung der Parkgebühren

- * Aufgrund des § 6 a, Abs. 6, und des § 6 a, Abs. 7, in Verbindung mit Abs. 6, des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch, Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren der Hessischen Landesregierung vom 01. Juni 2004 (GVBl. I. S. 207) geändert durch § 26 Nr. 17 DelegationsVO vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2020 Änderungen der §§ 2 und 3 der Gebührensatzung der Parkgebühren wie folgt beschlossen:

§ 1

Parkzonen

(1) Die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren gelten für alle parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Rüsselsheim am Main.

(2) In Rüsselsheim am Main werden zwei Parkzonen eingerichtet. Die Zonen sind:

Zone 1
Zone 2

Die Zone 1 wird nördlich der Bahnlinie begrenzt durch den Main, die Festung, Königstädter Straße, Ludwigstraße und Dammgasse sowie südlich der Bahnlinie durch die Königstädter Straße, Haßlocher Straße stadteinwärts bis Ecke Mosel- Straße, Darmstädter Straße und Elisabethenstraße.

Die Zone 2 betrifft das übrige Stadtgebiet und die Ortsteile, soweit eine Bewirtschaftung erfolgt.

Gebührensatzung der Parkgebühren

* § 2

Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren werden nach den Parkzonen gestaffelt erhoben. Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Bei der Bereitstellung eines Parkscheinautomaten beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme
 1. in der Zone 1 je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro
 2. in der Zone 2 je angefangene halbe Stunde 0,30 Euro (§ 6 a Abs. 6 StVG).
 3. In der Zone 1 und der Zone 2, mit Ausnahme der Parkflächen in der südlichen Marktstraße, am Bahnhofsvorplatz und in der Alte Poststraße, besteht die Möglichkeit 30 Minuten kostenfrei zu parken („Brötchentaste“).
 4. Im Bereich des Parkplatzes Landungsplatz können Nutzerinnen und Nutzer ein Sonderticket (4 Stunden für 2,00 Euro oder 5 Stunden für 2,50 Euro) lösen.
 5. Gebühren für das Parken auf den öffentlichen Parkflächen wird an den Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 14:00 Uhr erhoben. Außerhalb dieser Zeiten, also insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist das Parken in beiden Zonen kostenfrei.
 6. Abweichend von § 2 Absatz (1) Punkt 5 ist der Parkplatz am Landungsplatz an Samstagen kostenfrei nutzbar.
- (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei großen Festveranstaltungen, die Parkgebührenpflicht für einzelne Tage ganz oder teilweise auszusetzen.
- (3) In der Zone 2 besteht für Gewerbetreibende, Freiberufler, Sozialverbände und Kinderbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit, einen gebührenpflichtigen Dauerparkausweis für die Nutzung von parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen zu erwerben. Der Dauerparkausweis ist auf ein Kalenderjahr befristet und an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Er wird nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Gewerbebeanmeldung bzw. vergleichbarer Belege durch die Verwaltung ausgegeben. Pro Gewerbebetrieb, Praxis, Kanzlei oder Einrichtung werden maximal zwei Dauerparkausweise ausgestellt.
- (4) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 180,00 Euro. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

Gebührensatzung der Parkgebühren

* § 3

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Parkgebühren tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 04.12.2020

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister